

ABTEILUNGSORDNUNG

der Tennisabteilung des T.S.V. Glinde von 1930 e.V.

§1

Name

Die Abteilung ist eine Sparte des „T.S.V. Glinde von 1930 e.V.“, nachfolgend „T.S.V. Glinde“ genannt und führt den Namen „T.S.V. Glinde-Tennisabteilung“, nachfolgend „Tennisabteilung“ genannt.

§2

Satzung

Die Satzung des T.S.V. Glinde in der aktuellen Fassung ist für alle Mitglieder der Tennisabteilung bindend. Die Abteilungsordnung regelt die spezifischen Rahmenbedingungen zur Organisation und Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebs innerhalb der Tennisabteilung auf Basis der Festlegungen „Grundsätze der Abteilungen“ und „Organisation der Abteilungen“ in der Satzung des T.S.V. Glinde. Ein angemessener Versicherungsschutz ist für die Mitglieder des T.S.V. Glinde sichergestellt.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im T.S.V. Glinde gemäß der jeweils aktuellen Satzung des T.S.V. Glinde voraus. Über die Aufnahme in die Tennisabteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Ein Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Anzeigefrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berührt nicht die Mitgliedschaft im T.S.V. Glinde.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Satzung des T.S.V. Glinde von diesem bestimmt, eingezogen und nach einem entsprechenden Schlüssel an die Abteilung wieder zur Verfügung gestellt.

Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge der Tennisabteilung werden auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand des T.S.V. Glinde und Beschluss durch die Abteilungsversammlung der Tennisabteilung wirksam.

Die Tennisabteilung ist berechtigt, für notwendige, sonst nicht zu deckende Auslagen bzw. Anschaffungen oder Instandhaltungen von ihren Mitgliedern Umlagen zu erheben. Der Beschluss muss von der Abteilungsversammlung gefasst werden.

Jedes Mitglied muss ab dem Kalenderjahr, in dem es 16 Jahre alt wird, Gemeinschaftsarbeiten leisten. Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie 70 Jahre alt werden, von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten werden den betroffenen Mitgliedern Ersatzleistungen in Rechnung gestellt. Der zeitliche Rahmen (Stunden pro Jahr) für Gemeinschaftsarbeiten und die Höhe der Ersatzleistung (Geldbetrag pro Stunde) wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes und Beschluss durch die Abteilungsversammlung wirksam.

Strafgebühren der Verbände, Kosten für Turniere, Kosten für Punktspiele und Trainingskosten werden den betroffenen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§5

Die Abteilungsversammlung

Die Tennisabteilung führt einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch. Die Versammlung orientiert sich inhaltlich und organisatorisch an der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung des T.S.V. Glinde.

§6

Der Abteilungsvorstand

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

Abteilungsleiter; Kassenwart; Sportwart (zugleich stellvertretender Abteilungsleiter); Jugendwart; Technischer Leiter; Schriftführer; Leiter Turniere-Organisation-Projekte.

ABTEILUNGSORDNUNG der Tennisabteilung des T.S.V. Glinde von 1930 e.V.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl: Abteilungsleiter; Schriftführer; Technische Leiter; Leiter Turniere-Organisation-Projekte.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl: Kassenwart; Sportwart; Jugendwart.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seines gewählten Zeitraumes aus dem Abteilungsvorstand aus, so ergänzt sich dieser bis zur Neuwahl selbständig. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Abteilungsvorstand tritt zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Abteilungsleiter oder stellvertretende Abteilungsleiter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen.

§7

Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale in Höhe von 720,00 EUR p.a. (§ 3 Nr. 26 a EStG) wird im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und ausreichender Liquidität der Abteilung an jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes gezahlt.

§8

Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Pro Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal pro Jahr das Recht und die Pflicht, die Kassenbücher der Abteilungskasse sowohl auf rechnerische Richtigkeit als auch auf satzungsgemäße Verwendung zu prüfen. Etwaige Mängel haben sie sofort dem Abteilungsleiter zu melden. Die Prüfung der Bücher und Unterlagen müssen sie durch schriftlichen Bericht und ihre Unterschrift bestätigen.

§9

Abteilungskasse

Die Abteilungskasse wird vom Kassenwart der Tennisabteilung nach den Richtlinien des T.S.V. Glinde geführt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsvorstand.

§10

Spielordnung

Auf der Außenanlage sind nur Mitglieder der Tennisabteilung, die Aufnahmegebühr sowie Vereins- und Abteilungsbeiträge entrichtet haben spielberechtigt. Passive Mitglieder sind auf der Außenanlage nicht spielberechtigt.

Der Abteilungsvorstand und der Platzwart entscheiden über die Bespielbarkeit der Plätze.

Fahrgelder zu Punktspielen, Turnieren usw., Ballgelder sowie Turniergebühren und Trainerhonorare tragen die Aktiven grundsätzlich selbst. Der Abteilungsvorstand kann hiervon zur Förderung des Nachwuchses sowie der Punktspielmannschaften ganz oder teilweise durch Bezuschussung Ausnahmen beschließen.

Für einen reibungslosen Spielbetrieb werden vom Abteilungsvorstand bei Saisonbeginn die „Platzordnung“ sowie die „Richtlinien des Spielbetriebes“ bestimmt und bekannt gegeben, die für jedes Mitglied bindend sind.

Glinde, der 30.11.2015

Die Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung vom 30.11.2015 beschlossen und ersetzt die Abteilungsordnung vom 05.12.1978.